Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgische Blätter. 1817-1848
# 4 (1820)

5 (31.1.1820)

urn:nbn:de:gbv:45:1-769897

Visual Library

# Oldenburgische Blätter.

Nro 5. Montag, den 31. Januar 1820.

## Geschichtliche Bemerkungen über das Oldenburgische Schuldenwesen.

1.

Das Herzogthum Oldenburg war, bis zu der Periode, wo Frankreichs Uebermacht auch mit dem Norden Deutschlands willkührlich schaltete, eins von den wenigen Deutschen Ländern, welches — mit Ausnahme der ältern Schulden, die mit den neu erworbenen Münsterschen Landestheilen übertragen waren, und einiger sehr unbedeutenden städtischen und sogenannten Vogtey-Schulden — sich völlig frey von allen Landes- und Gemeinheits-Schulden erhalten hatte. Selbst die Kosten der Theilnahme an den Reichs-Kriegen gegen Frankreich, in den Jahren von 1793. bis 1803., und die Beyträge zu der bekannten Preußischen Demarcationslinie, im Jahr 1795. und den folgenden Jahren, war der Landesherr, durch weise Sparsamkeit, ohne neue Steuern aufzulegen oder Schulden zu machen, aus den ordentlichen Aufkünften des Landes zu bestreiten im Stande gewesen. Ein Beyspiel, gewiß einzig in der Geschichte der Deutschen Staaten!

2.

Aber mit dem Jahr 1806. begann eine Reihe von Unglücksfällen für das Herzogthum, welche erst durch die Ereignisse der neuesten Zeiten endeten, und größtentheils von dem benachbarten Jeverland mit erduldet werden mußten. In dem gedachten Jahr wurden, auf Veranlassung des Kriegs zwischen Preußen und Rußland und Frankreich und seinen Verbündeten, Oldenburg und Jever von einem ansehnlichen Holländischen Armee-Corps feindlich überzogen. Die Kosten der Verpflegung dieses Corps konnten, so Vieles auch von den Unterthanen ohne Entschädigung getragen wurde, aus den gewöhnlichen Einkünften nicht bestritten werden: es mußten in beyden Ländern außerordentliche Kriegssteuern ausgeschrieben, eigene Behörden zu deren Erhebung und Verwaltung angeordnet, die darauf Bezug habenden Verordnungen und Instructionen erlassen

Landesbibliothek Oldenburg

werden. Als man eben am thätigsten hiermit beschäftigt war, griffen neue Ereignisse in den Gang der Arbeiten störend ein.

3.

Der Tilsiter Frieden vom 3. Jul. 1807. vereinigte Jever mit Holland: aus Oldenburg zogen zwar die Holländischen Truppen ab, aber in Folge des inzwischen von dem Französischen Machthaber angeordneten sogenannten Continentalsystems, dieser Ausgeburt tyrannischen Unsinns, wurden die Küsten von Französischen Douaniers und Truppen-Detaschements besetzt, und hierdurch eine neue Belästigung auf die bereits hart mitgenommenen Unterthanen, so wie auf die zu Bestreitung der Kosten der Truppen-Verpflegung bestimmte Vermögenssteuer-Casse gewälzt.

4.

Jener Maßregel der Französischen Regierung folgte im Spät-Sommer 1810. die völlige Besetzung mit Französischen Truppen, und dieser die durch das Decret vom 10ten Decbr. 1810. mit unerhörter Willkühr angeordnete, und mit hinterlistiger Treulosigkeit ausgeführte, Einverleibung beyder Länder in das Französische Kaiserreich. Der Landesherr von Oldenburg verließ sein Land und wandte sich in die Staaten der verwandten Russischen Herrscher-Familie. Das erste Zeichen einer bevorstehenden Wendung der politischen Verhältnisse.



5.

Hatten Oldenburg und Jeverland bis dahin schon Vieles gelitten, so wurden sie jetzt, nachdem sie dem Französischen Machthaber und seinen Satelliten ganz hingegeben waren, mit Drangsalen aller Art heimgesucht. Die aufgedrungenen fremden Gesetze und Institutionen, die Stockung alles Handels und Verkehrs und die Vernichtung vieler Gewerbe, die Entbehrung mancher zur Nothwendigkeit gewordenen Bedürfnisse, kamen nicht in Betracht gegen die Bedrückungen des rohesten militärischen Despotismus, welcher sich bey der Conscription zur See- und Landmacht, Beytreibung der Abgaben, Handhabung der Polizey, Herauspressung von unerschwinglichen Lieferungen aller Art, bey den Arbeiten an den Batterien und tausend andern Dingen, besonders in Oldenburg, seit der von der Französischen Regierung selbst ausgesprochenen Suspension der Gesetze, und an deren Stelle verordneten Herrschaft eines sogenannten Lieutenant de justice, begleitet von einer mobilen Colonne, schrankenlos entwickelte. Die Zerrüttung des Wohlstandes der Unterthanen, die Vernichtung des häuslichen Glücks der Familien, die Verarmung und Verschuldung der neu geschaffenen Communen, waren hiervon die unausbleiblichen Folgen.

6.

In diesem Zustande der äußersten Erschöpfung und Verwirrung fand Ol-

Landesbibliothek Oldenburg

denburgs Regent bey seiner Rückkehr am Ende des Jahrs 1813., bey völlig erschöpften Cassen, sein ehemals so wohlhabendes Land und das ihm von Rußland vorerst provisorisch, nachher definitiv übertragene, einst so blühende Jeverland! Und doch konnte an Heilung der geschlagenen Wunden vorerst noch kaum gedacht werden. Es mußte eine neue Administration gegründet, zum Kriege von $18\frac{13}{14}$. gegen Frankreich ein angemessenes Contingent ausgerüstet und die häufig durchmarschirenden verbündeten Truppen mit den erforderlichen Verpflegungsmitteln, so wie die Magazine derselben mit der bestimmten Quote von Lebensmitteln und sonstigen Bedürfnissen versehen werden. Anstrengungen, welche in dem, nach einem kurzen Zwischenraum, wieder auflodernden Kriege von 1815. gegen Frankreich erneuert und verdoppelt werden mußten! Wie es möglich gemacht ist, neben den Kosten der inzwischen reorganisirten Verwaltung, solche große außerordentliche Ausgaben aus den damals noch sehr sparsam eingehenden ordentlichen Aufkünften des Landes zu bestreiten, ist jetzt kaum zu begreifen. Nur ein Theil der Ausrüstungskosten des Regiments und die Verpflegungskosten der verbündeten Truppen verblieben im Rückstand.

7.

So hatte man im Jahr 1815., da der Rückstand der Ausrüstungskosten des Regiments durch die Englischen Subsidien und Französischen Contributionsgelder gedeckt werden konnte, fünf verschiedene, äußerst verwickelte Schuldenmassen; nämlich

1. die Schulden der im Jahr 1808. errichteten, zur Bestreitung der Truppen-Verpflegungskosten bestimmten, Vermögenssteuer-Casse. Dieselben lagen dem Herzogthum, einschließlich der ehemals Münsterschen Landestheile, allein und im Ganzen ob; sie waren größtentheils illiquide und konnten sich, nach den damaligen Ueberschlägen, auf mindestens 550,000 Rthlr. belaufen.

2. Die Schulden der im Jahr 1807. zu demselben Zweck für die Erbherrschaft Jever errichteten Kriegscasse, und einige zur Zeit der Verbindung Jeverlands mit Holland entstandene Commüne-Schulden. Dieselben kamen resp. der Erbherrschaft Jever und den Jeverischen Commünen zur Last, und konnten zu etwa 15,000 Rthlr. angenommen werden.

3. Die während der Verbindung Oldenburgs und Jeverlands mit dem Französischen Kaiserreich entstandenen noch unerfüllten Commüne-Cantons- und Arrondissements-Verbindlichkeiten. Diese Schulden, ebenfalls größtentheils illiquide, waren zu ungefähr 350,000 Rthlr. anzunehmen, und mußten, der Natur der Sache nach, von denjenigen Commünen, Cantons und Arrondissements berichtigt werden, von denen sie eingegangen waren.

4. Die im Kriege von $18\frac{13}{14}$, und



Landesbibliothek Oldenburg

5. die im Feldzuge von 1815. entstandenen Truppen-Verpflegungs-Schulden, welche dem Herzogthum und der Erbherrschaft gemeinschaftlich und im Ganzen oblagen, und zusammen zu etwa 200,000 Rthlr. angeschlagen werden konnten.

8.

Bey diesen Schuldenmassen lagen verschiedene Verhältnisse und gesetzliche Vorschriften, folglich auch verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten der Creditoren (oder Reclamanten) und der von ihnen in Anspruch genommenen Communen oder Landestheile, wonach die Liquidation und Tilgung bewerkstelligt werden mußte, zum Grunde. So bestimmten sich:

1. Die Verbindlichkeiten der im Jahr 1808. für das Herzogthum Oldenburg errichteten Vermögenssteuer-Casse nach dem unter dem 8ten Junius 1809. publicirten Einquartirungs-Reglement und den damit in Verbindung stehenden Verordnungen und Erläuterungs-Rescripten. Ein Theil derselben war, noch vor Eintritt der Französischen Occupation, nach Maßgabe dieser Vorschriften erfüllt worden: es lag daher in der Natur der Sache, daß auch die Rückstände nach denselben Grundsätzen liquidirt und getilgt werden mußten. Ebenso verhielt es sich

2. mit den Schulden der im Jahr 1807. für die Erbherrschaft Jever errichteten Kriegscasse und den unter der Holländischen Regierung entstandenen Jeverischen Commune-Schulden. Erstere gründeten sich auf die eigene Jeverische Gesetzgebung hinsichtlich jenes Instituts und letztere auf die ehemalige Holländische Legislation, und mußten daher auch nach Maßgabe derselben erörtert werden.



3. Die unter der Französischen Regierung entstandenen Commune-Cantons- und Arrondissements-Schulden hätten, der Regel nach, allein nach der Französischen Gesetzgebung, unter deren Herrschaft sie entstanden waren, beurtheilt werden müssen. Aber große Härten würden hieraus für Viele, die zur Zeit der Noth Hülfe geleistet hatten, entstanden seyn, und man suchte daher die Strenge der Vorschriften der Französischen Verwaltung mit der Billigkeit möglichst in Einklang zu bringen, wie unter andern die Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{16}{21}$. März 1816., noch mehr aber deren Anwendung auf einzelne Fälle bewährt haben.

4. Bey der Liquidation der Truppen-Verpflegungs-Schulden aus dem Kriege von $18\frac{13}{14}$., und

5. der aus dem Feldzuge von 1815. mußten die wegen eines jeden Durchmarsches fremder Truppen getroffenen besondern Regulative zur Anwendung gebracht werden. (Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{14}{16}$. März 1816.)

9.

Diese inneren Verschiedenheiten veranlaßten, daß unter Leitung der Herzoglichen Regierung, die Liquidation der Schulden mehrern Behörden übertragen wurde; nämlich

Landesbibliothek Oldenburg

1. die Erörterung der Schulden der im Jahr 1808. errichteten Vermögensteuer-Casse: einer besonderen Commission, bestehend aus dem Herrn Oberlanddrosten Baron von Brandenstein, dem damaligen Herrn Regierungsrath, jetzigem Herrn Landvogt Baron Grote, an dessen Stelle in der Folge der Herr Regierungsrath Baron von Beaulieu-Marconnay in die Commission trat, dem Regierungsrath Suden und dem Herrn Oberappellationsgerichtssecretair Jaspers als Secretair. (Für diese Commission ward in der Folge eine Specialcasse und Rechnungsführung angeordnet, welche ihre Zuflüsse aus der Haupt-Schulden-Tilgungscasse erhielt.)

2. Die Liquidation der Schulden der im Jahr 1807. für die Erbherrschaft Jever errichteten Kriegscasse und der Jeverischen Commüne-Schulden aus der Zeit der Holländischen Regierung: der für die Erbherrschaft Jever verordneten Special-Liquidations-Commission, bestehend aus den Herren Cammerrath Möhring, Landgerichts-Assessor Frerichs und dem jetzigen Herrn Bürgermeister Thaden.

3. Die Erörterung der unter der Französischen Regierung eingegangenen Commüne- Cantons- und Arrondissements-Verbindlichkeiten, womit auch die Erledigung des gesammten Commüne-Rechnungswesens aus jener Regierungs-Periode zusammenhing: dem Obergemeinderath, bestehend, nach einem frühern Wechsel des Personals,



aus den Herren Oberappellationsrath Müller, Cämmer-Assessor Lindelof, Cammersecretair Greif, dem jetzigen Herrn Cammer-Assessor tom Have und dem Herrn Secretair Schüßler.

4. Die Liquidation der Truppen-Verpflegungs-Schulden aus dem Kriege von $18\frac{13}{14}$. dem Herrn Cammerrath Hansen, und

5. der aus dem Feldzuge von 1815. dem Departementsrath in der Regierung.

10.

Damit aber bey diesen verschiedenen Liquidations-Behörden in der Anwendung der Grundsätze eine angemessene Einheit und Stetigkeit, sowohl hinsichtlich der innern als äußern Behandlung der Geschäfte bewirkt werde, wurden dieselben sämmtlich von der Herzoglichen Regierung nicht nur mit ausführlichen Instructionen, sondern auch, bey obwaltenden Zweifeln, mit besondern Anweisungen versehen. Desgleichen ging von den Verfügungen der Commissionen, wenn sich die Reclamanten dadurch beschwert hielten, in der Regel der Recurs unmittelbar an die Herzogliche Regierung, welche überhaupt das Ganze controllirte und leitete, und ihre Entscheidungen stets unter genauer Anführung der Motive abgab.

11.

Die Arbeiten der gedachten fünf Liquidations-Behörden nahmen einen raschen Fortgang, aber zur Schulden-Be-

Landesbibliothek Oldenburg

richtigung fehlte es noch an allen Mitteln: und doch mußte, sollte die Einrichtung der Sache dem Publikum Vertrauen einflößen, Schulden-Liquidation- und Schulden-Tilgung so viel als möglich gleichen Schritt gehen! Seine Herzogliche Durchlaucht traten auch hier in's Mittel, indem Höchstdieselben, zu Bestreitung der ersten Ausgaben, ein Capital von 100,000 Rthlr. zur Disposition der Herzoglichen Regierung stellten, und dasselbe noch in der Folge mit einem unverzinslichen Vorschuß von 90,000 Rthlr. vermehrten. Wer es weiß, welcher Geldmangel damals noch im Lande herrschte, wie schnell jene Summen in kleinen Raten sich im Lande vertheilten, wie dadurch der weniger Vermögende in Stand gesetzt ward, seine Abgaben zu entrichten und hinwiederum die Cassen Mittel erhielten, die Reclamanten zu befriedigen, wer dieses weiß, der wird zu beurtheilen vermögen, wie höchst wohlthätig diese Einrichtung nicht nur auf das Schuldenwesen, sondern auch auf Belebung des innern Verkehrs überhaupt gewirkt hat. (Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{14}{16}$. May 1816.)

12.

Nachdem sich auf diese Weise der weniger vermögende Unterthan einigermaßen erholt hatte, die vaterländischen Gesetze und Einrichtungen wieder hergestellt und Ruhe und Ordnung zurückgekehrt waren, schien es angemessen, auf Ausschreibung einer allgemeinen außerordentlichen Vermögens- und Einkommen-Steuer, zum Behuf der definitiven Schulden-Tilgung, Bedacht zu nehmen. Die Grundsätze derselben finden sich in der Landesherrlichen Verordnung wegen Einführung einer Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe vom $\frac{13}{1}$. August 1815. sanctionirt. Wie sehr man bey der Anwendung derselben den Contribuenten nicht nur Gleichheit in der Behandlung, sondern auch alle sonstige Erleichterung angedeihen zu lassen bemüht gewesen ist, ergiebt die für etwaige Beschwerdeführungen wider die Ansätze errichtete besondere Reclamations-Commission, beweisen ferner die Regierungs-Bekanntmachungen vom $\frac{10}{1}$. Jul. und $\frac{2}{5}$. Sept. 1816., und vom $\frac{4}{9}$. Jan. $\frac{26\text{ April}}{1\text{ May}}$ und $\frac{28\text{ Jun.}}{3\text{ Jul.}}$ 1817., und vom $\frac{10}{22}$. Jan. 1818., wodurch die Hebung der Abgabe verschiedentlich auf 2, 3 bis 6 Monate ausgesetzt ward, und die Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{29}{3}$. Decbr. 1818., welche selbige vorerst völlig einstellte, ohne daß sie bis jetzt im Ganzen oder auch nur in einzelnen Theilen des Landes wieder hergestellt worden ist.



13.

Außer der gedachten Abgabe wurden der zur Schulden-Tilgung errichteten allgemeinen Kriegs- und Ausgleichungscasse noch überwiesen:

1. die Restanten zu der Oldenburgischen ältern Vermögens-Steuercasse und der Jeverischen Kriegscasse (er-

Landesbibliothek Oldenburg

stere mittelbar, indem sie in die Special-Casse flossen.)

2. Die rückständigen Communal-Beyträge und Communal-Rechnungs-Recesse aus der Zeit der Holländischen und Französischen Regierung.

3. Die Entschädigungsgelder auswärtiger Gouvernements in Beziehung auf die Truppen-Verpflegung.

4. Der Ueberschuß der Englischen Subsidien und Französischen Contributionsgelder, so weit diese nicht zu den Ausrüstungs- und Erhaltungs-Kosten des Regiments im Felde, Tilgung einiger anderer Vorschüsse und der Einrichtungskosten des Zucht- und Arbeits-Hauses in Vechta verwendet worden waren.

5. Die auf den Grund der Pariser Friedensschlüsse für die Communen des Landes reclamirten Entschädigungs-Gelder. *)

Die Direction der Casse ward, unter Leitung der Herzoglichen Cammer, einer eigenen Cassen-Commission, bestehend aus dem Herrn Canzley-Assessor, jetzigem Amtmann Plate, an dessen Stelle in der Folge der Herr Oberappellationsrath Westing in die Cassen-Commission eintrat, dem Herrn Rathsverwandten Hegeler und dem Herrn Aeltermann Klävemann, anvertraut, und dieselbe mit einer besondern Instruction versehen.



Jeder von den 5 verschiedenen Liquidations-Behörden liquidirte Schuldposten bedurfte, bevor er für die Casse verbindlich ward, der Genehmigung der Herzoglichen Regierung; mit derselben gelangte er an die Herzogliche Cammer, welche die Zahlungs-Anweisung ertheilte.

Ueber den Zustand der Casse wurden, auf Anordnung der Herzoglichen Regierung, meist alle drey Monate, genaue Uebersichten durch den Druck bekannt gemacht, und hierdurch dem Publikum Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe der Casse abgelegt.

14.

Der reichen Dotation derselben ungeachtet, gingen jedoch die Zuflüsse Anfangs langsamer ein, als die Schulden-Liquidation vorschritt: den Reclamanten konnte es aber nicht gleichgültig seyn, ob ihre Forderungen, nachdem sie liquidirt waren, früher oder später zur Auszahlung kamen. Um daher auch in dieser Hinsicht jeden Schein von

*) Die Rückstände der Französischen außerordentlichen Kriegssteuer vom Jahr 1813. waren schon früher zu Bestreitung der für die verbündeten Truppen geschehenen außerordentlichen Lieferungen bestimmt, und dazu sowohl, als auch zu außerordentlichen Unterstützungen von während der Französischen Occupation verunglückten Familien verwendet worden. (Regierungs-Commissions-Bekanntmachung vom 19. Jan. 1814.)

Landesbibliothek Oldenburg

Willkühr zu entfernen, wurden bestimmte Grundsätze festgestellt, nach welchen die verschiedenen Arten von Schulden, nach vorgängiger Liquidation, zur Berichtigung kommen sollten, und dieselben öffentlich bekannt gemacht. (Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{14}{16}$. May 1816.)

15.

So gingen denn Schulden-Liquidation und Schulden-Tilgung einen gleichmäßigen geregelten Gang. Jeder Reclamant konnte sich selbst überzeugen, daß bey der Erörterung, Entscheidung und Berichtigung seiner Ansprüche, so wie der seiner Mitreclamanten, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und höchsten Billigkeit verfahren war, und jeder Contribuent zur Kriegs- und Ausgleichungscasse mit einem Blick übersehen, daß zu der Schulden-Tilgung alle sonstige Geldmittel sorgfältig herbeygezogen und das Vermögen der Casse nur zur Berichtigung solcher Schulden verwendet wurde, welche sie zu tilgen verbunden war, endlich daß mittelst der Kriegs- und Ausgleichungs-Abgabe zu dieser Tilgung nur in so fern concurrirt wurde, als die andern Zahlungsmittel dazu nicht hinreichten. (Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{14}{16}$. May 1816).

16.

Der beste Erfolg krönte alle diese Einrichtungen. Schon am Ende des Jahrs 1818. konnte man mit ziemlicher Sicherheit voraussetzen, daß die zur Disposition der Casse stehenden Geldmittel zur Tilgung der noch unberichtigten Schulden anreichen würden und daher die Hebung der Kriegs- und Ausgleichungs-Ausgabe einstweilen werde eingestellt werden können, was denn auch sogleich verfügt ward. (Regierungs-Bekanntmachung vom $\frac{20}{31}$. December 1818.) Der Verfolg der Liquidations-Arbeiten im Jahr 1819. bestätigte jene Voraussetzung dergestalt, daß in den ersten Monaten des Jahrs 1820. alle auf der Kriegs- und Ausgleichungs-Casse ruhende (§. 7. näher angegebenen) Schulden, wahrscheinlich ohne weitere Abgaben-Entrichtung, getilgt seyn werden.

17.

Indessen ist zur völligen Beendigung der Sache noch ein Geschäft übrig, wozu bis jetzt noch nicht geschritten werden konnte. Es ist oben bemerkt worden, daß gleich bey der Einrichtung des Instituts der Kriegs- und Ausgleichungscasse Schulden-Liquidation und Schulden-Tilgung so viel als möglich gleichen Schritt gehen sollten. Es wurde daher mit der letztern vorgeschritten, ohne die endlichen Resultate der erstern übersehen zu können.

(Der Schluß folgt.)

Landesbibliothek Oldenburg